



## Die aktuellen Regelungen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Diese Übersicht fasst die aus unserer Sicht wichtigsten Regelungen zusammen.  
Rechtsverbindlich ist die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
Bearbeitungsstand: 8. Februar 2022, 14.30 Uhr

Derzeit gilt die [15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#).  
Ihr Gültigkeitszeitraum wird zunächst bis 23. Februar 2022 verlängert.

Die Regelungen für Hotspot-Regionen bleiben weiterhin ausgesetzt; sie werden in dieser Übersicht deshalb derzeit nicht aufgeführt.

### Regelungen für ganz Bayern

#### Maskenpflicht

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Sofern die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung keine spezielleren Regelungen trifft, gilt die FFP2-Maskenpflicht nicht

- in privaten Räumen
- am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit der Mindestabstand zu Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, zuverlässig eingehalten wird
- in der Gastronomie am Tisch
- bei Dienstleistungen, wenn die Art der Dienstleistung das Tragen der Maske nicht zulässt.

Kinder bis zum sechsten Geburtstag müssen keine Maske tragen. Kinder zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen hingegen zumindest eine medizinische Maske tragen.

Am Arbeitsplatz ist die medizinische Maske der Mindeststandard. Beschäftigte müssen während ihrer dienstlichen Tätigkeit im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen eine medizinische Maske tragen. Der Arbeitgeber entscheidet gemäß der arbeitsschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung, ob eine FFP2-Maske zu tragen ist, oder ob eine medizinische Maske ausreicht.

## Kontaktbeschränkungen

Private Zusammenkünfte, an denen Personen teilnehmen, die nicht geimpft oder genesen sind, können nur mit dem Angehörigen des eigenen Hausstands sowie maximal zwei Angehörigen eines weiteren Hausstandes (unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus) stattfinden.

Für private Zusammenkünfte, an denen ausschließlich Geimpfte und Genesene teilnehmen, gelten (außerhalb der Gastronomie) ebenfalls Personenobergrenzen: Diese Treffen sind mit maximal zehn Personen erlaubt.

Diese Regelungen gelten gleichermaßen in Innenräumen, wie im Freien.  
Kinder bis zum 14. Geburtstag sind von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen.

## Zugangsregelungen

### 2G-Regelung, 2G-Plus-Regelung

#### **Wo gilt die 2G-Regelung?**

2G gilt in der Gastronomie und im Beherbergungswesen, außerdem in Hochschulen, in Volkshochschulen, Musikschulen, im Rahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Bibliotheken und Archiven sowie bei Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen. Von 9. Februar an sind außerdem Bäder, Thermen und Saunen nach 2G zugänglich.

#### **Wo gilt die 2G-Plus-Regelung?**

2G-Plus gilt bei Kulturveranstaltungen, also z.B. in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Kinos, bei Sportveranstaltungen, auf Messen, bei Tagungen und Kongressen, in Ausstellungen, Schlössern, Indoorspielflächen und Spielhallen.

2G-Plus gilt außerdem bei privaten und öffentlichen Veranstaltungen in Innenräumen, die in nicht-privaten Räumlichkeiten und nicht in der Gastronomie stattfinden (in der Gastronomie gilt 2G).

#### **Was bedeutet die 2G-Plus-Regelung?**

Geimpfte und Genesene müssen dort, wo 2G-Plus gilt, zusätzlich zu ihrem Nachweis über Impfung bzw. Genesung über einen aktuellen negativen Schnelltest (maximal 24 Stunden alt) verfügen oder vor Ort unter Aufsicht einen Selbsttest vornehmen (soweit dies der Betreiber/Veranstalter anbietet).

#### **Wer ist bei 2G-Plus von der Testpflicht befreit?**

Personen, die bereits eine Booster-Impfung erhalten haben, benötigen bei 2G-Plus grundsätzlich keinen Testnachweis. Dies gilt auch für Personen, die nach vollständiger Immunisierung eine Infektion überstanden haben, sowie für Personen, die nach ihrer Genesung bereits zweifach geimpft wurden.

Bitte beachten Sie: Die Befreiung von der Testpflicht gilt nicht für medizinische und pflegerische Einrichtungen wie z.B. Krankenhäuser, Senioren- oder Pflegeeinrichtungen.

#### **Wegfall der Testpflicht in einzelnen 2G-Plus-Bereichen unter freiem Himmel**

In einigen Bereichen unter freiem Himmel, gilt 2G-Plus ohne Testpflicht. Personenobergrenzen, die FFP2-Maskenpflicht und das Abstandsgebot bleiben bestehen.

Dies gilt für die Ausübung von Sport in Sportstätten unter freiem Himmel, öffentliche und private Veranstaltungen unter freiem Himmel (außer Kultur- und Sportveranstaltungen), Zoos und botanische Gärten, Gedenkstätten und Freizeitparks, Ausflugsschiffe (außer Linienverkehr) sowie Führungen unter freiem Himmel.

**Wo 2G-Plus gilt, finden ergänzend folgende Regelungen Anwendung:**

- Es gelten Kapazitätsbeschränkungen: Es dürfen bis zu 50 bis 75% der Personenkapazität an Besucherinnen und Besuchern zugelassen werden; dies gilt in geschlossenen Räumen und im Freien.  
Bei Veranstaltungen, an denen mehr als 1.000 Personen teilnehmen, z.B. überregionale Sportveranstaltungen (Fußball), Kulturveranstaltungen (Konzerte), können 25% der Kapazitäten ausgelastet, maximal jedoch 15.000 Personen zugelassen werden.
- Die FFP2-Maskenpflicht gilt hier, abweichend von den allgemeinen Regelungen zur Maskenpflicht, durchgehend, auch am Platz.
- Zu Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

**Wer hat Zugang zu Bereichen, in denen 2G bzw. 2G-Plus gilt?**

- Geimpfte und Genesene
- Kinder bis zum 14. Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, haben ohne zusätzlichen Testnachweis Zugang zu Bereichen, in denen 2G-Plus gilt, wenn sie dort selbst aktiv werden: Dies gilt für Sport, Musik und Schauspiel, außerdem auch für die Jugendarbeit, insbesondere die außerschulische Bildung.  
Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, haben ohne weitere Nachweise Zugang zu Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies nachweisen (ärztliches Attest im Original, mit vollständigem Namen und Geburtsdatum). Sie benötigen zusätzlich einen aktuellen negativen Testnachweis (negativer Antigen-Schnelltest, max. 24 Stunden alt, ist ausreichend).
- In Bereichen, in denen **2G-Plus** gilt, benötigen Geimpfte und Genesene zusätzlich zu ihrem Statusnachweis einen aktuellen negativen Schnelltest (max. 24 Stunden alt), alternativ kann vor Ort ein Selbsttest unter Aufsicht vorgenommen werden (soweit der Betreiber/Veranstalter dies anbietet).  
Ausgenommen sind Personen, die bereits eine Booster-Impfung erhalten haben. Die Booster-Impfung ist ab dem Tag der Impfung gültig. Die Pflicht zur Vorlage eines aktuellen negativen Tests entfällt auch für Personen, die nach vollständiger Immunisierung eine Infektion überstanden haben, sowie für Personen, die nach überstandener Infektion vollständig geimpft sind.

---

**3G-Regelung**

**Wo gilt die 3G-Regelung?**

Die 3G-Regelung gilt für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), für den Regional- und Fernverkehr sowie bei touristischen Bus- und Bahnreisen und auf Ausflugsschiffen im Linienverkehr sowie bei Prüfungen, in Meisterkursen und in Fahrschulen.

3G gilt von 9. Februar an außerdem bei körpernahen Dienstleistungen, die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind (z.B. in Frisör-, Kosmetiksalons, Tattoostudios usw.).

#### **Wer hat Zugang zu Bereichen, in denen 3G gilt?**

- Geimpfte, Genesene Getestete mit aktuellem negativem Testnachweis (PCR-Test, Antigen-Schnelltest)
- Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßigen Testungen unterliegen, ohne zusätzlichen Testnachweis.
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

PCR-Tests sind vom Zeitpunkt der Probenentnahme an 48 Stunden lang gültig, Schnelltests sind vom Zeitpunkt der Probenentnahme an 24 Stunden lang gültig. Selbsttests sind im ÖPNV, Regional- und Fernverkehr, bei touristischen Bus- und Bahnreisen sowie auf Ausflugschiffen im Linienverkehr nicht ausreichend.

---

#### **Überprüfung und Aufbewahrung von Nachweisen**

Sofern Nachweise über Impfung, Genesung oder einen aktuellen negativen Test erforderlich sind, müssen diese von Anbietern, Betreibern, Veranstaltern, usw. durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung überprüft werden. Eigene Nachweise von Anbietern, Veranstaltern, Betreibern usw. müssen zwei Wochen lang aufbewahrt werden.

---

#### **Zugang ohne Nachweispflicht**

Im Handel sowie bei körpernahen Dienstleistungen, die medizinische, pflegerische oder therapeutische Leistungen sind, ist kein Nachweis über eine Impfung oder Genesung und kein aktueller negativer Test erforderlich.

---

#### **Übersicht:**

#### **Wo gilt 3G, 2G oder 2G-Plus? Wo gibt es keine Zugangsbeschränkungen?**

##### **Körpernahe Dienstleistungen: 3G**

In Betrieben, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, die nicht medizinische, therapeutische oder pflegerische Leistungen sind, – z.B. Frisör- und Kosmetiksalons, Nagelpflege- und Tattoostudios – gilt für Kundinnen und Kunden von 9. Februar an 3G; die Kontaktnachverfolgung ist nicht mehr nötig.

##### **ÖPNV, Regional- und Fernverkehr, touristische Bus- und Bahnreisen, Ausflugschiffe im Linienverkehr: 3G**

Im ÖPNV, Regional- und Fernverkehr, bei touristischen Bus- und Bahnreisen sowie auf Ausflugschiffen im Linienverkehr gilt 3G – Fahrgäste müssen über einen Impf-, Genesenen- oder aktuellen negativen Testnachweis (PCR-Test, Schnelltest) verfügen. Selbsttests sind nicht ausreichend!

Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig getestet werden, brauchen keinen zusätzlichen Testnachweis.

#### **Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe: 2G**

In der Innen- und Außengastronomie sowie in Beherbergungsbetrieben gilt für Gäste 2G. Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die noch nicht (abschließend) geimpft sind, und in der Schule regelmäßig negativ getestet werden, haben ebenfalls Zutritt.

Die Sperrstunde in der Gastronomie entfällt ab 9. Februar 2022.

Zwingend erforderliche, unaufschiebbare, nicht touristische Aufenthalte in Beherbergungsbetrieben sind auch Gästen, die nicht geimpft oder genesen sind, möglich. Sie müssen bei ihrer Ankunft sowie während ihres gesamten Aufenthaltes über einen aktuellen negativen PCR-Test verfügen.

#### **Hochschulen, VHS, außerschulische Bildung, berufliche Aus-, Fort-, Weiterbildung, Musikschulen, Bibliotheken, Archive: 2G**

An Hochschulen, in Volkshochschulen, bei Angeboten der außerschulischen Bildung sowie der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Musikschulen, Bibliotheken und Archiven gilt für die Studierenden, Teilnehmenden, Schülerinnen und Schüler 2G.

#### **Zoologische und Botanische Gärten, Gedenkstätten, Freizeitparks: 2G-Plus ohne Test**

In Zoos, botanischen Gärten, Gedenkstätten, Freizeitparks und ähnlichen Einrichtungen unter freiem Himmel gilt für Besucherinnen und Besucher 2G-Plus, die Testpflicht aber entfällt.

#### **Sport: 2G-Plus | Sport im Freien: 2G-Plus ohne Test**

Bei der Sportausübung in Sportstätten gilt 2G-Plus, in Sportstätten im Freien entfällt dabei jedoch die Testpflicht.

Bei Sportveranstaltungen gilt für die Zuschauerinnen und Zuschauer 2G-Plus. Die mögliche Kapazität an Besucherinnen und Besuchern kann zu 50% ausgelastet werden.

Bei überregionalen Sportveranstaltungen mit mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher können die Zuschauerkapazitäten zu 25% genutzt werden; die Obergrenze liegt bei 15.000 Personen.

Es gelten FFP2-Masken- und Abstandspflicht.

#### **Kultur und Kulturveranstaltungen: 2G-Plus**

In Theatern, Opern, Schauspiel- und Konzerthäusern, Kinos, Museen, Ausstellungen sowie bei Kulturveranstaltungen gilt 2G-Plus.

Die mögliche Kapazität an Besucherinnen und Besuchern kann von 9. Februar an zu 75% ausgelastet werden.

Bei Kulturveranstaltungen mit mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher können die Zuschauerkapazitäten zu 25% genutzt werden; die Obergrenze liegt bei 15.000 Personen.

Es gelten FFP2-Masken- und Abstandspflicht.

#### **Freizeiteinrichtungen: 2G oder 2G-Plus**

In Freizeiteinrichtungen, z.B. Solarien, Spielhallen, gilt für die Besucherinnen und Besucher 2G-Plus. In Bädern, Thermen und Saunen gilt von 9. Februar an die 2G-Regelung.

Die mögliche Kapazität an Besucherinnen und Besuchern kann zu maximal 25% ausgelastet werden.

Es gelten Masken- und Abstandspflicht.

#### **Messen, Tagungen, Kongresse: 2G-Plus**

Für Besucherinnen und Besucher von Messen gilt 2G-Plus.

Die mögliche Kapazität an Besucherinnen und Besuchern kann zu maximal 25% ausgelastet werden; zu Messen dürfen von 9. Februar an pro Tag maximal 25.000 Personen zugelassen werden.

Es gelten Masken- und Abstandspflicht.

#### **Private und öffentliche Veranstaltungen: 2G-Plus**

Finden private oder öffentliche Veranstaltungen in nicht-privaten Räumlichkeiten außerhalb der Gastronomie statt, gilt 2G-Plus.

Für private Veranstaltungen gilt die Kontaktbeschränkung – es können maximal zehn Personen zusammenkommen, auch wenn alle Beteiligten geimpft oder genesen sind. Kinder unter 14 Jahren bleiben dabei außer Betracht.

Bei öffentlichen Veranstaltungen gilt eine von der Raumkapazität abhängige Personenobergrenze: Es dürfen so viele Personen zugelassen werden, wie unter Einhaltung des Mindestabstands in dem Raum Platz finden, insgesamt dürfen höchstens 50% der Kapazität des Raums genutzt werden.

Es gilt die FFP2-Maskenpflicht; sie entfällt jedoch, sofern die Gäste an Tischen feste Sitzplätze einnehmen.

#### **Handel: Zugang ohne Nachweispflicht**

Im Handel sind alle Zugangsbeschränkungen weggefallen.

Es gelten jedoch weiterhin die FFP2-Maskenpflicht, das Abstandsgebot und Kapazitätsbeschränkungen: Pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche ist nur eine Kundin/ein Kunde zugelassen.

#### **Medizinische, pflegerische, therapeutische Leistungen: Zugang ohne Nachweispflicht**

Medizinische, pflegerische, therapeutische Dienstleistungen, z.B. Arztpraxis, Physiotherapie, Rehasport, Logopädie oder Fußpflege sind weiterhin ohne Nachweis über Impfung, Genesung oder Testung zugänglich.

## Was gilt für Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Beschäftigte?

Am Arbeitsplatz gilt gemäß [§ 28 b Infektionsschutzgesetz](#) bundesweit 3G: Arbeitgeber und Beschäftigte, die an ihrer Arbeitsstätte Kontakt zu anderen Personen nicht ausschließen können, benötigen für den Zugang zur Arbeitsstätte einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis. Als Testnachweis anerkannt werden PCR-Tests (max. 48 Stunden alt), Antigen-Schnelltests (max. 24 Stunden alt) oder, sofern der Arbeitgeber dies anbietet, unter Aufsicht des Arbeitgebers oder einer von ihm dazu bestimmten Person vorgenommene Selbsttests.

## Bars, Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe, Volksfeste

Bars, Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe sind bayernweit geschlossen. Volksfeste dürfen derzeit nicht stattfinden.

## Schulen und Kinderbetreuung

Schulen und Einrichtungen zur Kinderbetreuung bleiben geöffnet.

### Schulen

#### Maskenpflicht

In den Schulen gilt eine Maskenpflicht: Sie gilt auch am Platz, unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands, sowie beim Sportunterricht in Innenräumen.

In den Jahrgangsstufen 1-4 ist eine Stoffmaske ausreichend, alle anderen Schülerinnen und Schüler müssen zumindest medizinische Gesichtsmasken tragen.

#### Tests

Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an Schulveranstaltungen oder der Mittagsbetreuung nur möglich, wenn sie mindestens drei Mal wöchentlich einen aktuellen negativen Testnachweis erbringen oder in der Schule einen Selbsttest unter Aufsicht vornehmen.

Lehrerinnen und Lehrer unterliegen den Regelungen von [§ 28 b des Infektionsschutzgesetzes](#): Sofern sie nicht geimpft oder genesen sind, müssen sie an jedem Arbeitstag über einen aktuellen negativen Test verfügen.

Dritte, insbesondere Eltern, dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn sie die Voraussetzungen von 3G erfüllen.

Tritt in einer Klasse ein **Infektionsfall** auf, werden alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse fünf Unterrichtstage lang täglich getestet.

### Kinderbetreuung

Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gilt eine Testnachweispflicht: Die Sorgeberechtigten müssen drei Mal pro Woche einen glaubhaften Nachweis darüber erbringen, dass sie ihr Kind mittels Selbsttests negativ auf das Coronavirus getestet haben. Sie erhalten dafür Berechtigungsscheine, mit denen sie kostenlos Selbsttests in Apotheken abholen können.

Der Testnachweis kann auch durch die Teilnahme an PCR-Pooltestungen erbracht werden, wenn diese in der Kinderbetreuung angeboten werden. Ebenso ist die Vorlage von Ergebnissen von Antigen-Schnelltests sowie PCR-Tests möglich.

Es werden feste Betreuungsgruppen eingerichtet. Tritt in einer Gruppe ein **In-fektionsfall** auf, werden alle Kinder ab dem nächsten Tag fünf Betreuungstage in Folge täglich getestet.

Beschäftigte in Kinderbetreuungseinrichtungen unterliegen den Regelungen von [§ 28 b des Infektionsschutzgesetzes](#): Sofern sie nicht geimpft oder genesen sind, müssen sie an jedem Arbeitstag über einen aktuellen negativen Test verfügen. Dritte, insbesondere Eltern, dürfen das Gelände nur betreten, wenn sie die Voraussetzungen von 3G erfüllen.